

Amtsblatt

für den Landkreis Harburg

52. Jahrgang	Winsen (Luhe), den 11.05.2023	Nr. 19
Bekannt- machung vom	Inhalt	Seite
	<u>Landkreis Harburg</u>	
09.05.2023	6. Sitzung des Bau- und Planungsausschusses	399
31.03.2023	Aufhebung Allgemeinverfügung-Aufhebung Nachtjagdverbot Rotwild	401
	<u>Gemeinde Rosengarten</u>	
04.05.2023	Sitzung des Rates der Gemeinde Rosengarten	402
	<u>Gemeinde Marschacht</u>	
27.04.2023	Satzung über die Verleihung der Ehrenbürgerwürde	404
27.04.2023	Verwaltungskostensatzung	406
	<u>Gemeinde Marxen</u>	
17.04.2023	1.Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023-2024	411
	<u>Gemeinde Tespe</u>	
20.04.2023	Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023	414
	<u>Gemeinde Wulfsen</u>	
02.05.2023	Bebauungsplan „Im Osterfelde“, Erweiterung Satzungsbeschluss	417

Landkreis Harburg - Postfach 14 40 - 21414 Winsen (Luhe)

Bekanntmachung

Kreistag und Kommunales

Auskunft erteilt: Ina Persiel
Gebäude / Zimmer: B-125
Tel.- Durchwahl: 04171 693-113
Telefax: 04171 687-113
E-Mail: i.persiel@lkhamburg.de
sitzungsdienst@lkhamburg.de

Mein Zeichen: 10.3 – Per
(Bei Antwort bitte angeben)

Ihr Schreiben vom:

Ihr Zeichen:

Datum: 9. Mai 2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

die nachstehende Sitzung gebe ich hiermit bekannt:

Sitzung: 6. Sitzung des Bau- und Planungsausschusses (XVIII. Wahlperiode)

Tag, Datum: Dienstag, 16.05.2023

Sitzungsbeginn: 15:00 Uhr

Sitzungsort: 21423 Winsen (Luhe), Schloßplatz 6, Kreisverwaltung, Gebäude B, Raum B-013 (Sitzungssaal), Tel. (04171) 693-239

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung
- 2 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
- 3 Feststellung der Tagesordnung, Beschluss über die Aufnahme von Dringlichkeitsanträgen
- 4 Bericht des Ausschussvorsitzenden
- 5 Bericht des Landrates

Landkreis Harburg
Schloßplatz 6
21423 Winsen (Luhe)
Tel. 04171 693-0

Parkplätze
Schloßring 12
Eppens Allee

Elektronische Kommunikation
www.landkreis-harburg.de

Es gelten die Richtlinien auf
unseren Internetseiten.
<https://www.landkreis-harburg.de/digitaleKommunikation>

Sparkasse Harburg-Buxtehude
IBAN DE56 2075 0000 0007 0289 62

Termine nach Vereinbarung



- 6 Einwohner/innenfragestunde
- 7 Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom 21.02.2023 - öffentlicher Teil
- 8 Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlicher Sitzung
- 9 Straßenzustandsbericht
- 10 Umgestaltung der Einmündung K77/K79 Hittfeld-Maschen
- 11 Radweg an der K66 von Otter nach Kampen
Antrag der Gruppe CDU/FDP vom 25.04.2023
- 12 Umsetzung von Radschnellwegen im Landkreis Harburg
Antrag von Maximilian Recht vom 02.04.2023 (Eingang am 27.04.2023), Vertreter
des ADFC Kreisverband Harburg
- 13 Sachstand zum aktuellen Radwegenetz und zur Prioritätenliste der Radwege
Antrag der Gruppe GRÜNE/LINKE vom 01.05.2023
- 14 1. Änderungsverfahren des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) für den
Landkreis Harburg
- 15 Anregungen und Beschwerden
- 16 Anfragen
- 17 Einwohner/innenfragestunde
- 18 Schließung der Sitzung

Freundliche Grüße

I. A.

begl. Ina Persiel

Allgemeinverfügung

des Landkreises Harburg

über die Aufhebung des Nachtjagdverbotes für Rotwild

Der Landkreis Harburg erlässt als zuständige untere Jagdbehörde nach § 24 Abs. 9 Nr. 1 Niedersächsisches Jagdgesetz (NJagdG), § 1 Abs. 1 Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz (NVwVfG) i. V. m. § 35 S. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG), folgende

Allgemeinverfügung

1. Die Allgemeinverfügung des Landkreises Harburg vom 16.03.2022 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Harburg vom 24.03.2022, Nr. 12, S. 374) wird widerrufen.
2. Der Widerruf wird am auf die öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Harburg folgenden Tag wirksam.

Begründung:

Der aktuelle Wildbestand, sowie die Erfahrungen zeigen, dass es zur Erfüllung der festgelegten Abschusspläne oder zur Verhinderung von Wildschäden nicht mehr geboten ist, an der Aufhebung des in § 19 Abs. 1 Nr. 4 Bundesjagdgesetz (BJagdG) normierten Nachtjagdverbot für Rotwild aller Klassen festzuhalten. Der Widerruf der Allgemeinverfügung gründet auf § 49 Abs. 1 des VwVfG.


Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erheben. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Lüneburg, Adolph-Kolping-Straße 16, 21337 Lüneburg, schriftlich oder zu Protokoll der Urkundsbeamtin bzw. des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben.

Für die Übermittlung der schriftlichen Klage in elektronischer Form beachten Sie bitte die Hinweise unter www.verwaltungsgericht-lueneburg.niedersachsen.de

Winsen (Luhe),
Landkreis Harburg

In Vertretung



Tiedt



Sprechzeiten: Mo. Di. u. Fr. 8 - 12 Uhr - Do. 8 - 12 Uhr u. 14 - 18:15 Uhr

B e k a n n t m a c h u n g Nr.: 30/2023

Sitzung des Rates der Gemeinde Rosengarten

am Dienstag den 16.05.2023 um 19:00 Uhr,

Böttcher's Gasthaus, Bremer Straße 44, 21224 Rosengarten-Nenndorf

Tagesordnung

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit sowie Feststellung der Tagesordnung
- 2 Genehmigung der Niederschrift vom 21.03.2023
- 3 Bericht des Bürgermeisters über wichtige Beschlüsse des Verwaltungsausschusses und andere wichtige Angelegenheiten
- 4 Einwohnerfragestunde
- 5 Mandatsverlust des Ratsmitglieds Marco Stöver gemäß § 52 (1) Ziffer 1 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) und Feststellung des Nachrücker Manfred Meyer
- 6 Pflichtenbelehrung des neuen Ratsmitgliedes nach §§ 54 Abs. 3 und 43 i.V.m. § 67 NKomVG durch den Bürgermeister
- 7 Umbildung Ausschüsse;
Bildung von Ausschüssen und Bestimmung der Ausschussvorsitzenden (§§ 71 und 73 NKomVG)
- 8 Besetzung der Leitungsstelle der Finanzabteilung und Ernennung eines Beamten
(die Vorlage wird nachgereicht)
- 9 1. Änderung und Ergänzung der Anlage 1 der Satzung über die Unterbringung von Obdachlosen und Personen, zu deren Unterbringung die Gemeinde verpflichtet ist (Unterkunfts- und Gebührensatzung) vom 28.11.2022.
- 10 Zuwendungen an die Gemeinde Rosengarten für die Erfüllung von gemeindeeigenen Aufgaben (Sponsoring);
Annahme von Zuwendungen
- 11 Jahresabschlüsse 2014/2015
- 12 Nachtragsstellenplan 2023

- 13 Hundesteuersatzung - 1. Änderung
- 14 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Gemeinde Rosengarten
- 15 2. Nachtragshaushalt 2023
- 16 Anträge und Anfragen von Ratsmitgliedern in Angelegenheiten der Gemeinde
- 17 Anregungen und Beschwerden
- 18 Einwohnerfragestunde



Bürgermeister

Aushang vom 05.05.2023 bis 17.05.2023

Satzung

über die Verleihung der Ehrenbürgerwürde in der Gemeinde Marschacht

Aufgrund der §§ 10 und 29 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Marschacht in seiner Sitzung am 27.04.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand

Nach Maßgabe dieser Satzung verleiht die Gemeinde Marschacht an Mitbürgerinnen und Mitbürger, die sich in besonderem Maße um die Gemeinde verdient gemacht haben, die Ehrenbürgerwürde. Die Ernennung ist die höchste Auszeichnung, die die Gemeinde verleiht.

§ 2

Voraussetzungen

(1) Zur Ehrenbürgerin oder zum Ehrenbürger kann ernannt werden, wer sich besonders um die Gemeinde verdient gemacht hat und seinen festen Wohnsitz in der Gemeinde hat oder in der Zeit seines Wirkens hatte. Besonders hervorzuheben sind hier Leistungen von Bürgerinnen und Bürgern auf den Gebieten des öffentlichen Lebens, der Kunst, der Kultur, der Wissenschaft, der Wirtschaft, des Sozialwesens, der Umwelt, der Politik, der Heimatpflege, der Jugendbetreuung, der Religion, des Sportes oder dem besonderen Einsatz bei Hilfsorganisationen. Der Auszuzeichnende muss nach seinem allgemeinen Verhalten einer Ehrung würdig sein. Ein Anspruch auf eine Ehrung besteht dabei nicht.

(2) Die reine Erfüllung von Berufspflichten bzw. die tadelsfreie Erfüllung von Dienstpflichten von Angehörigen des öffentlichen Dienstes oder die Übernahme ehrenamtlicher Tätigkeiten allein genügt nicht für eine Verleihung. Die ehrenamtliche Tätigkeit muss mit großem persönlichem Einsatz unter Zurückstellung eigener Interessen längere Zeit zum Wohle der Gemeinde Marschacht ausgeübt worden sein. Eine posthume Verleihung erfolgt nicht.

§ 3

Vorschlagsrecht

- (1) Jede Bürgerin und jeder Bürger der Gemeinde Marschacht ist vorschlagsberechtigt.
- (2) Vorschläge sind beim Bürgermeister der Gemeinde Marschacht inklusive Begründung einzureichen. Vorschlag und Begründung bedürfen dabei der Schriftform.
- (3) Die Begründung soll dabei folgende Punkte enthalten:
 - a. Vorname und Familienname,
 - b. Wohnanschrift,
 - c. Geburtsdatum,
 - d. Darstellung von Art und Umfang der besonderen Verdienste um die Gemeinde Marschacht und das allgemeine Wohl,
 - e. gegebenenfalls Referenzpersonen oder Organisationen, die zu dem Vorschlag Stellung nehmen können.
- (4) Die Vorschläge bedürfen der vorherigen Zustimmung der für die Verleihung des Ehrenbürgerrechts vorgesehenen Person.

§ 4

Abstimmung

Über die eingegangenen Vorschläge berät der Rat der Gemeinde Marschacht in nichtöffentlicher Sitzung. Für positive Abstimmungen ist eine 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Rates notwendig. Im Beschluss sind die wesentlichen Kriterien der besonderen Verdienste der zu ernennenden Person festzuhalten.

§ 5

Verleihung

(1) Die Überreichung der Ehrenbürgerwürde erfolgt durch den Bürgermeister in einem würdigen Rahmen, im Verhinderungsfalle durch einen stellvertretenden Bürgermeister in einem angemessenen Rahmen.

(2) Über die Ernennung wird dem Ehrenbürger eine Urkunde (Ehrenbürgerbrief) in feierlicher Form ausgehändigt.

§ 6

Rechte von Ehrenbürgern

Ehrenbürgerinnen und Ehrenbürger sind zu festlichen Veranstaltungen der Gemeinde einzuladen. Weitere Rechte sind aus der Ehrenbürgerwürde nicht abzuleiten.

§ 7

Eigentum

Die verliehene Urkunde geht in das Eigentum des Ausgezeichneten über und kann nur bei Aberkennung zurückgefordert werden. Die Urkunde verbleibt als Andenken im Besitz der Erben.

§ 8

Aberkennung

Der Gemeinderat kann die Ehrenbürgerwürde wegen unwürdigen Verhaltens widerrufen. Der Widerruf bedarf einer Mehrheit von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Gemeinderates. Die Ehrenbürgerurkunde ist in diesem Falle an die Gemeinde zurückzugeben.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Marschacht, den 27.04.2023



Heiko Scharnweber
Bürgermeister
Gemeinde Marschacht



Satzung der Gemeinde Marschacht über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung und der §§ 1, 2 und 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes, jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Marschacht in seiner Sitzung am 27.04.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten - im nachfolgenden Verwaltungstätigkeiten – im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde werden nach dieser Satzung Gebühren und Auslagen – im nachfolgenden Kosten – erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben.
Verwaltungstätigkeiten sind auch Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe.
- (2) Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.
- (3) Die Erhebung der Kosten aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

§ 2

Kostentarif

Die Höhe der Kosten bemisst sich unbeschadet des § 6 nach dem Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 3

Gebühren

- (1) Ist für den Ansatz von Gebühren durch den Kostentarif ein Rahmen (Mindest- und Höchstsätze) bestimmt, so sind bei der Festsetzung der Gebühr das Maß des Verwaltungsaufwandes sowie der Wert des Gegenstandes zur Zeit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit zu berücksichtigen. Die Gebühr ist auf volle Euro abgerundet festzusetzen.
- (2) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.
- (3) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit
 - a) ganz oder teilweise abgelehnt,
 - b) zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist,
 so kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.
- (4) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht er auf unverschuldeter Unkenntnis, so kann die Gebühr außer Ansatz bleiben.
- (5) Wird eine zunächst abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.

§ 4

Rechtsbehelfsgebühren

- (1) Soweit ein Rechtsbehelf erfolglos bleibt, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Rechtsbehelf das Eineinhalbfache der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung anzusetzen war. War für die Verwaltungstätigkeit keine Gebühr festzusetzen, so richtet sich die Gebühr nach Nr. 7 des Kostentarifs
- (2) Wird dem Rechtsbehelf teilweise stattgegeben oder wird er ganz oder teilweise zurückgenommen, so ermäßigt sich die aus Absatz 1 ergebende Gebühr nach dem Umfang der Abweisung oder der Rücknahme auf höchstens 25 v.H.

- (3) Wird der Rechtsbehelfsbescheid ganz oder teilweise aufgehoben oder zurückgenommen, so sind die gezahlten Rechtsbehelfskosten ganz oder teilweise zu erstatten, es sei denn, dass die Aufhebung allein auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben desjenigen beruht, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.

§ 5

Gebührenbefreiungen

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für
1. mündliche Auskünfte
 2. Zeugnisse und Bescheinigungen in folgenden Angelegenheiten:
 - a) Arbeits- und Dienstleistungssachen
 - b) Besuch von Schulen
 - c) Zahlung von Ruhegehältern, Witwen- und Waisengeldern, Krankengeldern, Unterstützungen und dergleichen aus öffentlichen und privaten Kassen,
 - d) Nachweise der Bedürftigkeit
 3. Verwaltungstätigkeiten, die die Stundung, die Niederschlagung oder den Erlass von Verwaltungskosten betreffen,
 4. steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen für die Vergabe öffentlicher Aufträge,
 5. Verwaltungstätigkeiten zu denen
 - a) in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Lande, eine Behörde des Bundes oder die Behörde eines anderen Bundeslandes Anlass gegeben hat, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist,
 - b) Kirchen und andere Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften des öffentlichen Rechts einschließlich ihrer öffentlich-rechtlichen Verbände, Anstalten und Stiftungen zur Durchführung von Zwecken i.S. des § 54 der Abgabenordnung Anlass gegeben haben, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist.
- (2) Von der Erhebung einer Gebühr kann außer den in Absatz 1 genannten Fällen ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.
- (3) Die Absätze 1 und 2 werden bei Entscheidungen über Rechtsbehelfe nicht angewendet.

§ 6

Auslagen

- (1) Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer Amtshandlung und sonstigen Verwaltungstätigkeiten Auslagen notwendig, die nicht bereits mit der Gebühr abgegolten sind, so hat der Kostenschuldner sie zu erstatten; dies gilt auch, wenn eine Gebühr nicht zu entrichten ist. Auslagen hat der Kostenschuldner auch dann zu erstatten, wenn sie bei einer anderen am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind; in diesen Fällen findet ein Ausgleich zwischen den Behörden nur statt, wenn die Auslagen im Einzelfall 25 Euro übersteigen. Als Auslagen gelten auch Kosten, die einer am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind, ohne dass sie gegenseitig ausgeglichen werden.
- (2) Als Auslagen werden insbesondere erhoben:
1. Postgebühren für Zustellungen und Nachnahmen, sowie für die Ladung von Zeugen und Sachverständigen; wird durch Bedienstete der Behörde zugestellt, so werden die für die Zustellungen durch die Post mit Zustellungsurkunde entstehenden Postgebühren erhoben,
 2. Gebühren für Faxe und Ferngespräche,
 3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen
 4. Zeugen- und Sachverständigengebühren
 5. bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten
 6. Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeiten zu zahlen sind,
 7. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen.

8. Schreibgebühren für weitere Ausfertigungen, Abschriften, Durchschriften, Auszüge, Kosten für Fotokopien, Lichtpausen und Vervielfältigungen nach den im Kostentarif vorgesehenen Sätzen.
- (3) Beim Verkehr mit den Behörden des Landes und beim Verkehr der Gebietskörperschaften im Lande untereinander werden Auslagen nur erhoben, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 25 Euro übersteigen.

§ 7 Kostenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet, wer zu einer Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat.
- (2) Kostenschuldner nach § 4 ist derjenige, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.
- (3) Mehrere Kostenschuldner sind Gesamtschuldner

§ 8 Entstehung der Kostenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages

§ 9 Fälligkeit der Kostenschuld

- (1) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht die Behörde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.
- (2) Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten können von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.

§ 10 Anwendung des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes

Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, finden nach § 4 Abs. 4 NKAG die Vorschriften des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes sinngemäß Anwendung.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.06.2023 in Kraft.

Marschacht, den 27.04.2023



Heiko Scharnweber
Bürgermeister
Gemeinde Marschacht



Kostentarif

zu § 2 der Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Marschacht

Tarif- Nummer	G e g e n s t a n d	Gebühr Euro
1.	<u>Abschriften, Durchschriften, Vervielfältigungen</u>	
1.1	a) Fotokopien für die ersten 10 Seiten je Seite ab der 11. Seite je Seite	0,50 0,30
	b) bei größerem Format als DIN A 4 für jede Seite	0,75
2.	<u>Amtliche Beglaubigungen, Bescheinigungen, Zeugnisse</u>	
2.1	Beglaubigungen von Unterschriften	1,00
2.2	Beglaubigungen von Abschriften und Kopien je Seite	3,00
2.3	Ausstellung von Zeugnissen und Bescheinigungen soweit Gebühren nicht nach anderen Tarif-Nummern zu erheben sind	7,50
3.	<u>Abgabe von Druckstücken</u>	
3.1	Satzungen, Pläne, Tarife, Verzeichnisse je angefangene Seite	1,50
4.	<u>Schriftliche Aufnahme von Anträgen</u> die von Privatpersonen zu deren Nutzen beantragt werden. Die Niederschrift über die Einlegung von Rechtsbehelfen ist davon ausgenommen.	
4.1	je angefangene Seite	10,00
5.	<u>Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegenehmigungen</u> <u>Bescheinigungen, Stellungnahmen</u>	
	a) Erteilung von Vorrangseinräumungen und Löschungsbewilligungen	15,00
	b) Freigabeerklärungen und sonstige Erklärungen für das Grundbuch (z. B. Bescheinigungen zur Nichtbestehen/ zur Nichtausübung eines Vorkaufsrechts nach § 28 BauGB)	35,00
	c) Negativbescheinigungen gemäß § 20 Abs. 2 BauGB sowie § 172 BauGB	25,00
	d) Stellungnahmen der Gemeinde gem. § 36 BauGB	15,00
	e) Ausstellung von Teilungsgenehmigungen	
	1 bis 2 Grundstücke betreffend	35,00
	3 bis 10 Grundstücke betreffend	50,00
	mehr als 10 Grundstücke betreffend	65,00
6.	Straßenaufbruchgenehmigungen einschließlich Besichtigung und Abnahme	25,00
7.	<u>Rechtsbehelfe</u>	

Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe,
soweit nicht § 4 Abs. 1 Satz 1
der Verwaltungskostensatzung anzuwenden ist.

15,00 bis 1.000,00

1. Haushaltssatzung für die Gemeinde Marxen für die Haushaltsjahre 2023-2024

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Marxen in seiner Sitzung am 17.04.2023 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2023 und 2024 werden

	2023	2024
im Ergebnishaushalt		
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag		
der ordentlichen Erträge auf	3.089.300 €	2.784.500 €
der ordentlichen Aufwendungen auf	2.632.000 €	2.633.100 €
der außerordentlichen Erträge auf	0 €	0 €
der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €	0 €
im Finanzhaushalt		
mit den jeweiligen Gesamtbeträgen		
der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.538.000 €	2.549.700 €
den Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.457.200 €	2.457.400 €
der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	525.500 €	450.000 €
der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.038.000 €	741.800 €
der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €	0 €
der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	80.000 €	80.000 €
festgesetzt.		
<i>Nachrichtlich Gesamtbetrag</i>		
der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	3.063.500 €	2.999.700 €
der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	3.575.200 €	3.279.200 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird für 2023 auf 0,00 € und 2024 auf 0,00 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird für 2023 auf 780.000 € und für 2024 auf 0,00 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushalt 2023 und 2024 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, werden jeweils 420.000 € festgesetzt.

§ 5

Der Hebesätze für die Realsteuern werden für die Haushaltsjahre 2023 und 2024 wie folgt festgesetzt:

	2023	2024
1. Grundsteuer		
Für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	450 v. Hd.	450 v. Hd.
Für die Grundstücke (Grundsteuer B)	450 v. Hd.	450 v. Hd.
2. Gewerbesteuer	450 v. Hd.	450 v. Hd.

§ 6

Unerhebliche Bedeutung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen im Sinne des § 117 Abs.1 Satz 2 NKomVG wird auf 5.000 € je Produktsachkonto festgelegt.

Marxen, den 17.04.2023



Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2023 und 2024 der Gemeinde Marxen

Die vorstehende Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2023 und 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG

vom 12. Mai 2023 bis 24. Mai 2023

zur Einsichtnahme bei der Samtgemeindeverwaltung Hanstedt, Rathausstraße 1, 21271 Hanstedt,

im Rathaus

montags	8.30 – 12.00 Uhr
dienstags	8.30 – 12.00 Uhr
donnerstags	8.30 – 12.00 Uhr, 15.00 – 18.00 Uhr
freitags	8.30 – 12.00 Uhr

öffentlich aus.

Marxen, den 4. Mai 2023

Der Bürgermeister

Haushaltssatzung der Gemeinde Tespe für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Tespe in der Sitzung am 20.04.2023 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	4.397.700 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	5.228.100 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0 Euro

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	4.211.600 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	4.894.500 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	211.000 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	33.500 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	52.800 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	4.422.600 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	4.980.800 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 600.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	410 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	410 v. H.

2. Gewerbesteuer	390 v. H.
------------------	-----------

§ 6

Sonstige Vorschriften

Außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einem Betrag von 5000,00 € sind unerheblich im Sinne der § 117 Abs. 1 Satz 2 NKomVG.

Überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind unerheblich im Sinn des § 117 Abs. 1 Satz 2 NKomVG bis zu 5 v.H. der Ausgabensätze.

Teopra
Ort

20.04.23
Datum der Ausfertigung


.....
Gemeindedirektor

Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2023 der Gemeinde Tespe

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG

vom 12. Mai 2023 bis 23. Mai 2023

zur Einsichtnahme bei der Gemeinde Tespe, Schulstraße 13a, 21395 Tespe,

in der Gemeindeverwaltung,

**montags bis donnerstags
freitags**

**09:00 Uhr – 13:00 Uhr
09:00 Uhr – 12:00 Uhr**

öffentlich aus.

Tespe, den 8. Mai 2022

Der Gemeindedirektor

Gemeinde Wulfsen
Der Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Bebauungsplan „Im Osterfelde“, Erweiterung Satzungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Wulfsen hat in seiner Sitzung am 24.04.2023 den Bebauungsplan „Im Osterfelde“, Erweiterung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Die Geltungsbereiche des Bebauungsplans ist im anliegenden Übersichtsplan durch schwarze unterbrochene Linien kenntlich gemacht.

Mit dem Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Harburg wird der Bebauungsplan „Im Osterfelde“, Erweiterung rechtskräftig.

Der Bebauungsplan „Im Osterfelde“, Erweiterung mit Begründung können von allen Interessierten bei der Gemeinde Wulfsen im Gemeindebüro, Schulstraße 43, 21445 Wulfsen zu den Öffnungszeiten Dienstag 15:30 bis 18:30 Uhr und Mittwoch 9:00 bis 12:00 Uhr eingesehen werden und über den Inhalt des Bebauungsplans kann Auskunft erteilt werden.

Zusätzlich können die Unterlagen unter <https://wulfsen.salzhausen.de/b-und-f-plaene/b-und-f-plaene-wulfsen/> im Internet eingesehen werden.

Es wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in

- § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
 - § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Mängel des Abwägungsvorgangs
- nach § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieses Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde Wulfsen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei Eintritt der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile durch diesen Bebauungsplan, wird hingewiesen.

Wulfsen, den 02.05.2023


.....
- Bürgermeister -





----- Grenzen der Geltungsbereiche des Bebauungsplans „Im Osterfelde“, Erweiterung